

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 20.12.2023 bis einschließlich 01.02.2024 statt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen, Anregungen oder Einwände ein.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Vorentwurf (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 20.12.2023 bis einschließlich 01.02.2024 statt. Es wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann zum Vorentwurf gehört und entsprechend um Stellungnahme zu Ihrem Aufgabenbereich gebeten.

2.1) Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, Anregung oder Einwendung abgegeben:

Behörde / TÖB
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg
Bayerischer Bauernverband – Geschäftsstelle Schwandorf
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Sachgebiet Bauleitplanung
Bund Naturschutz e. V.
Landesbund für Vogelschutz e. V. – Kreisgruppe Schwandorf
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Wasserrecht
Regierung von Mittelfranken – Luftamt
Schutzbund Deutscher Wald – Landesverband e. V.
Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stand: 07.05.2024

2.2) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung bzw. ihre Nicht-Betroffenheit erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Tennet TSO GmbH	18.12.2023	18.12.2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz	19.12.2023	19.12.2023
Landratsamt Schwandorf – A.4 Büro für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	18.12.2023	19.12.2023
Markt Schwarzenfeld	20.12.2023	21.12.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21.12.2023	21.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Gesundheitsamt	19.12.2023	27.12.2023
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	04.01.2024	04.01.2024
PLEDoc GmbH	04.01.2024	08.01.2024
Bayerisches Landesamt für Umwelt	10.01.2024	10.01.2024
Bundesnetzagentur	19.02.2024	19.02.2024

2.3) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht	19.12.2023	19.12.2023
Landesjagdverband Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf	19.12.2023	21.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz	21.12.2023	21.12.2023
Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	28.12.2023	28.12.2023
Landratsamt Schwandorf – Team 610 Bodenschutz	10.01.2024	15.01.2024
Regierung von Oberfranken – Bergamt	11.01.2024	15.01.2024
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord	15.01.2024	17.01.2024

20. Änderung des Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: 07.05.2024

Die Autobahn GmbH des Bundes	22.01.2024	22.01.2024
Bayernwerk Netz GmbH	01.02.2024	01.02.2024

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>An Stadt Schwandorf Amt für Stadtplanung und Bauordnung Postfach 1880 92409 Schwandorf</p> <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p>	
<p>1. Gemeinde Stadt Schwandorf</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 20. Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“, i.d.F.v. 13.11.2023</p> <p><input type="checkbox"/> für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb eines Monats (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB)</p>	
<p>2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)</p> <p>Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p>	

noch Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissions- schutz und Abfallrecht vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Das nächstgelegene Wohnhaus (Flurnummer 531/1, Gemarkung Kronstetten) ist mehr als 150 m von der geplanten Photovoltaikanlage entfernt. Aus diesem Grund sind schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschen im Betrieb der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.</p> <p>Das o.g. Bebauungsplangebiet für Photovoltaik liegt an der Autobahn A93 und an der Kreisstraße SAD 19. Die geplante Freiflächen-Potovoltaikanlage verursacht Lichtimmissionen durch Blendreflexionen der Photovoltaikmodule.</p> <p>Zum Nachweis, dass die geplante Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lichtimmissionen (Blendreflexionen) auf der Autobahn A93, der Kreisstraße SAD 19 oder an Wohngebäuden verursacht, ist ein Lichtimmissionsgutachten erforderlich.</p> <p>Dieses Gutachten ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Mit dem nachfolgenden Link können Sachverständige, die Lichtimmissionsgutachten erstellen können, aufgerufen werden:</p> <p>https://www.ltg.de/Service/LiTG-Gutachterliste.html</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Entsprechend der Anregung des Umweltingenieurs wurde mittlerweile ein Blendgutachten (Lichtimmissionsgutachten) durch die DGS Berlin vom 24.04.2024 erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der bisherigen Anlagenkonstellation gegenüber der Kreisstraße im südöstlichen Bereich relevante Blendwirkungen hervorgerufen würden. Dementsprechend wird die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Modulaufstellung und -ausrichtung geändert. Bei der nunmehr festgesetzten Anlagenkonstellation sind gemäß den Ausführungen des Blendgutachtens S. 22 ff., keine relevanten Blendwirkungen zu erwarten. Die Begründung des Flächennutzungsplans wird entsprechend angepasst.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans eingearbeitet.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landesjagdverbands Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Stadt Schwandorf Amt für Stadtplanung und Bauordnung Spitalgarten 1 92409 Schwandorf</p> <p style="text-align: center;"> Stadt Schwandorf Eing. 21. Dez. 2023 </p> <p style="text-align: center;"><small>Bauordnung</small></p>	<p><i>Die Stellungnahme ist der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</i></p>
<p>1. Gemeinde Stadt Schwandorf</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> 20. Änderung des Flächennutzungsplans <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“</p> <p><input type="checkbox"/> Bebauungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> für das Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> mit Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen (§ 4a Abs. 3 BauGB, erneute und verkürzte Auslegung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat ab Zugang (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p>	
<p>2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p> <p>Name/Stelle der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) <i>Landesjagdverband Bayern, Kreisgruppe Schwandorf, Georg Förster, Kauer 20, 92401 Schwandorf, 09421/74119</i></p> <p><input type="checkbox"/> keine Äußerung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>	

noch Landesjagdverband Bayern e. V. – Kreisgruppe Schwandorf vom 19.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>Es wird vorgeschlagen, die Umzäunung der Anlage so zu gestalten, dass ein- und Ausweichen von Menschen (Haus, Tiere, Personen) möglich ist.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag: Bezüglich der Umzäunung der Anlage ist festzustellen, dass in den Planunterlagen bereits ein genereller Bodenabstand von mindestens 15 cm festgesetzt ist. Die Anforderung wird damit bereits erfüllt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Bayern e.V. Kreisgruppe Schwandorf zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 21.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: right;">21.12.2023</p> <p>Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG</p> <p>Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. XII "Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II" und 20. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Antragsteller: Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92406 Schwandorf Gemarkung: Kronstetten Flurnummer: 1095, 1112</p> <p>Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 9,24 ha großen Freiflächenphotovoltaikanlage östlich von Kronstetten vor. Westlich an die das geplante Gebiet angrenzend verläuft die A 93. Im Osten in etwa 500 m Entfernung liegt die Ortschaft Freihöls. Südlich führt die Kreisstraße SAD 19 vorbei. Auf einem Teil der Flurnummer 1095 befindet sich die PV-Anlage „Mitterfeld I“.</p> <p>Generell ist die Fläche bereits stark anthropogen vorgeprägt. Die beiden Flurstücke werden derzeit als Acker landwirtschaftlich bewirtschaftet.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope oder für den Naturschutz relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Den Unterlagen liegt bereits ein Umweltbericht bei. Mit der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter besteht aus der Sicht des Naturschutzes Einverständnis.</p> <p>Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444 poststelle@ira-sad.de</p> <p>Öffnungszeiten Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr</p> <p>Nutzen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung!</p> <p>Bankverbindung Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50 BIC: BYLADEM1SAD</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag:</u> Mit der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Umweltbericht und der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht Einverständnis. Bei der Herstellung der Ausgleichsflächen werden die Festsetzungen konsequent beachtet. Dem Flächennutzungsplan wird ebenfalls zugestimmt.</p> <p>Zu den Hinweisen: Aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit des Regiosaatguts wird in der textlichen Festsetzung 3.3. bei den Ausgleichs-/Ersatzflächen A1 und A2 ergänzt, dass alternativ zur Einsaat des Regiosaatguts auch eine Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist. Bezüglich des Kranichpaars ist festzustellen, dass im Umfeld noch umfangreiche landwirtschaftliche Flächen verbleiben werden, die zur Balz genutzt werden können. Dementsprechend sind nach den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, so dass kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Brutplätze o.ä. sind in keiner Weise betroffen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung:</u> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet. Beim Flächennutzungsplan besteht kein Änderungsbedarf.</p>

noch Landratsamt Schwandorf – Team 630 Naturschutz vom 21.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Hinweispapier „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 10.12.2021 durchgeführt.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung ist plausibel und die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, um den Eingriff auszugleichen.</p> <p>Die Herstellung sowie die Pflege sämtlicher Ausgleichsflächen hat gemäß den Festsetzungen zu erfolgen.</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans kann bei Einhaltung der Festsetzungen des Umweltberichts zugestimmt werden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Punkt autochthones Saatgut für die A-/E-Fläche der PV-Anlage wird angemerkt, dass derzeit kein Saatgut für das UG 19 verfügbar ist und daher eine Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung empfohlen wird.- Auf dem Flurstück 1112 balzt nun seit einigen Jahren vor der Brutzeit ein Kranichpaar. Dies wurde der uNB von einem lokalen Vogelkenner mitgeteilt. Es ist kein offensichtlicher Grund erkennbar, warum sich das Brutpaar genau auf dieser Fläche trifft. In der näheren Umgebung befinden sich Ackerflächen, die zumindest ähnliche Standortmerkmale aufweisen. Um es dem Brutpaar auch weiterhin zu ermöglichen sich vor der Brutzeit zu treffen und zu balzen, sollte zumindest sichergestellt sein, dass in der näheren Umgebung auch weiterhin gleich geeignete Flächen zur Verfügung stehen. <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg Per E-Mail</p> <p>Stadt Schwandorf Postfach 1880 92409 Schwandorf</p> <p>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht 60-601; 20. Änderung FNP Unser Zeichen ROP-SG24-8314.11-167-17-3</p> <p>E-Mail Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de</p> <p>Bearbeiter(in) Frau Segerer</p> <p>Telefon / Telefax (0941) 5680-1810/-91810</p> <p>Regensburg 28.12.2023</p> <p>Zimmer-Nr. D 220</p> <p>Vollzug des BauGB; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ der Großen Kreisstadt Schwandorf mit 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt zu den o.g. Bauleitplanentwürfen der Großen Kreisstadt Schwandorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadt Schwandorf beabsichtigt in der Gemarkung Kronstetten im östlichen Anschluss an den Solarpark Mitterfeld I und die Autobahn A 93 ein Sondergebiet 'Photovoltaik' nach § 11 BauNVO auszuweisen. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Planungsgebiet umfasst rund 6 ha und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der raumordnerischen Überprüfung anhand des hiesigen Rauminformationssystems liegt das Planungsgebiet in einem im Regionalplan Oberpfalz Nord (RP 6) festgesetzten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung (T 16).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Errichtung der Anlage wird aus landesplanerischen Gründen befürwortet, da sie den Zielen des LEP 6.1.1 und 6.1.2 Rechnung trägt, und auf einem vorbelasteten Standort errichtet wird. Bezuglich der Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verwiesen. Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Bewertungsmaßstab</p> <p>Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsverbot gem. § 1 Abs. 4 BauGB). Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) sowie dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind für das vorliegende Vorhaben insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) einschlägig:</p> <p>LEP 1.1.3. Ressourcen schonen</p> <p>(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.</p> <p>(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.</p> <p>LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen</p> <p>(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahre Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.</p> <p>(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung</p> <p>(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung - (...). <p>LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien</p> <p>(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p>	

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>LEP 6.2.3 Photovoltaik</p> <p>(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</p> <p>(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</p> <p>LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p>(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.</p> <p>RP 6 B I 2.1</p> <p>In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.</p> <p>RP 6 B I 3.1</p> <p>Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden.</p> <p>RP 6 B XI 2.1.1</p> <p>In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.</p> <p>RP 6 B XI 2.1.2</p> <p>In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.</p>	

noch Regierung der Oberpfalz – SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung vom 28.12.2023 vom 28.12.2023	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p><u>Bewertung</u></p> <p>Das Vorhaben trägt den o.g. LEP-Zielen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) Rechnung. Auch besteht aufgrund der Lage an einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Autobahn eine Vorbelastung im Sinne von LEP-Grundsatz 6.2.3. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach der PV-Förderkulisse (EEG) ist nach hiesigem Kenntnisstand ebenfalls gegeben.</p> <p>Im Hinblick auf eine möglichst effiziente und multifunktionale Flächennutzung im Sinne von LEP-G 1.1.3 und LEP-G 6.2.3 sollte jedoch noch geprüft werden, ob die Erzeugung von Solarstrom in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Agri-PV) erfolgen kann.</p> <p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweils zuständigen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und einem Vorranggebiet der Wasserversorgung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme Landratsamtes Schwandorf – Team 610 Bodenschutz vom 10.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p style="text-align: right;">10.01.2024</p> <p>Vollzug des Bodenschutzrechts; Stellungnahme nach Bodenschutzrecht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ auf den Fl. Nrn. 1095 (TF) und 1112, Gemarkung Kronstetten</p> <p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XII „Sondergebiet Mitterfeld II“ ergeht folgende bodenschutzrechtliche Stellungnahme:</p> <p>die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Grundstücke mit den Flurnummern 1095 und 1112 der Gemarkung Kronstetten sind nicht im Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) erfasst, das bedeutet, dass dem Landratsamt Schwandorf derzeit keine Hinweise auf das Vorliegen einer Altlast bekannt sind.</p> <p>Dienstgebäude Wackersdorfer Straße 80 92421 Schwandorf Telefon: 09431 471-0 Telefax: 09431 471-444</p> <p>Öffnungszeiten Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr Freitag 08:00–12:00 Uhr</p> <p>Nutzen Sie die Möglichkeit</p> <p>Bankverbindung Sparkasse im Landkreis Schwandorf IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50 BIC: BYLADEM1SAD</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Schwandorf - Team 610 Bodenschutz zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt vom 11.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Stadt Schwandorf, 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. XII „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“ hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonst. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das ausgewiesene Planvorhaben liegt in der Braunkohlenverleihung "Wackersdorf". Bei v.g. Verleihung handelt es sich um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG-, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Der derzeitige Rechtsinhaber ist die UNIPER SE, z. Hd. Herrn Thomas Müller, Alfred-Nobel-Str. 20, 97080 Würzburg.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> 	<p>Dienstgebäude Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth</p> <p>Telefon 0921 604-0 Telefax 0921 604-41258 E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.d www.regierung.oberfranken.bayern.c</p> <p>Besuchszeiten Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung</p> <p>SIOK Bayern in Landshut IBAN: DE04 7500 0000 0074 301 BIC: MARKDEF1750 Deutsche Bundesbank Regensburg</p> <p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis auf die Braunkohleverleihung „Wackersdorf“ wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Bergwerkseigentums (Rechtsinhaber UNIPER SE, Würzburg) ist anzumerken, dass das Bergwerkseigentum noch nicht zu einer konkreten Rohstoffgewinnung berechtigt. Weitere Voraussetzung wäre eine Verfügbarkeit über die Grundstücke (es besteht ein Pachtvertrag mit den Projekträgern über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) und eine Abbaugenehmigung über einen bergrechtlichen Betriebsplan. Zudem ist ein Abbau von Braunkohle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die Zukunft auszuschließen. Vorsorglich wird der Rechtsinhaber im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken - Bergamt zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung. Vorsorglich wird jedoch der Rechtsinhaber im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz - Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung		
<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)</p> <p>Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde der Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.</p> <p>Gemeinde Schwandorf</p> <table border="1" data-bbox="159 504 1080 600"> <tr> <td data-bbox="159 504 631 600">Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023</td> <td data-bbox="631 504 1080 600">Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 167 - 17</td> </tr> </table> <p>(<input checked="" type="checkbox"/>) Flächennutzungsplan: 20. Änderung</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Bebauungsplan: für das Gebiet:</p> <p>(<input checked="" type="checkbox"/>) Vorhabenbezogener Bebauungsplan: Aufstellung „Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II“</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Sonstige Satzung</p> <p>(<input checked="" type="checkbox"/>) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>(<input type="checkbox"/>) werden keine Bedenken erhoben</p> <p>(<input type="checkbox"/>) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>	Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 167 - 17	
Ihr Az.: Schreiben vom 14.12.2023	Unser Az.: 22 - 6160 8314.11 – 167 - 17		

noch Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz - Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLpIG</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1 i.V.m. mit Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ vollständig im Bereich des Vorranggebiets für Wasserversorgung T 16 „nordöstlich Schwandorf“.</p> <p>Entsprechend B XI 2.1.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord sollen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Vorhaben bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, sind grundsätzlich zu untersagen (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord B XI 2.1.2).</p> <p>Die geplante Photovoltaikanlage liegt zudem gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 36 „Bodenwörther Senke“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p> <p>Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen zu den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen werden zur Kenntnis genommen; bezüglich des Vorranggebiets für die Wasserversorgung bestehen seitens des Wasserwirtschaftsamtes keine Bedenken, wenn keine verzinkten Tragständer verwendet werden, was im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Es werden ausschließlich beschichtete oder andere Materialien verwendet. Bezüglich des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert. Dem Sachverhalt wird durch die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen (im Osten, Norden und Südwesten, wo eine gewisse Empfindlichkeit besteht). Bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde im vorliegenden Fall in der Gesamtabwägung dem Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien der Vorrang gegenüber dem der Abwägung unterliegendem Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlich genutzter Flächen eingeräumt. Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord zur Kenntnis. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.</p>

noch Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz - Nord vom 15.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive landwirtschaftliche Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilläufen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen</p> <hr/> <p> </p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Sehr geehrter Herr Uhl,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o. g. Vorhaben, welche wir am 18. Dezember 2023 erhalten haben.</p> <p>Die Planungsgebiet liegt ca. 15 m von der BAB A93 entfernt und liegt somit innerhalb der 40 m Bauverbotszone, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und 100 m Baubeschränkungszone, gemäß § 9 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Hiermit nehmen wir zu dem Vorhaben der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II an der BAB A93 auf Flurnummer 1095 (TF) und 1112 der Gemarkung Kronstetten bei ca. Betriebskilometer 157,000 nach Anhörung des Fernstraßen-Bundesamts zur o. g. Angelegenheit wir folgt Stellung:</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird zugestimmt. Die Zustimmung wird unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grafischer Teil - Planzeichnung: Die Darstellung der 40-m Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone an der BAB A 93 gemäß § 9 FStrG ist in der Planzeichnung erfolgt. In der Legende der Planzeichnung ist zudem die Bezeichnung der 40 m - Anbauverbotszone nach § 9 (1) FStrG und der 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 (2) FStrG gemäß Gesetzestext entsprechend zu konkretisieren. 2. Zudem sind folgende Inhalte als textliche Festsetzungen (Textteil und Planzeichnung) zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan aufzunehmen: <p>Anbaurechtliche Belange § 9 FStrG:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Hochbau im Sinne des Gesetzes ist jede bauliche Anlage, die mit dem Erdboden verbunden ist und über die Erdgleiche hinausragt. Das gilt z.B. auch für die Aufstellung von Containern, die nur durch ihre eigene Schwere ortsfest auf dem Erdboden ruhen und gilt auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größerer Umfangs. b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes. 	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen;</p> <p>Zu 1: Die ergänzenden Bezeichnungen werden in die Legende der Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Zu 2. und 3.: Die vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen zu den anbaurechtlichen Belangen in Pkt. 2 werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Nr. 2.9 aufgenommen. Die in Pkt. 3 vorgeschlagenen Hinweise werden in die Hinweise als Nr. 5 im Wortlaut übernommen. Sämtliche Festsetzungen und Hinweise werden beachtet.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsversion des Bebauungsplans eingearbeitet. Beim Flächennutzungsplan besteht kein Änderungsbedarf.</p>

noch Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>c. Gemäß § 9 Abs. 2c FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.</p> <p>Bedarf eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 2c Satz 2 FStrG anzuseigen</p> <p>d. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>3. Folgende Inhalte sind zusätzlich als Hinweise im Textteil zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. b) Folgende gewichtigen straßenrechtliche Belange dürfen dem bei der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht entgegenstehen: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der autbahneignigen Anlagen (Bestandsanlagen i. S. d. § 1 Abs. 4 FStrG und Funktionsflächen) - Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs während der Errichtung und des Betriebs (insb. keine Verkehrseingriffe, Blendwirkung) - damit verbunden die Beachtung der Vorgaben der RPS 2009 - Sicherstellung von bereits bestehenden konkreten Ausbauabsichten c) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB A 93 ausgeschlossen wird. d) Einfriedung - § 9 und 11 FStrG § 11 Abs. 2 FStrG ist zu beachten. Einfriedungen in nicht massiver Ausführung (also keine Mauerwerks- oder Betonelemente) werden im straßenrechtlichen Sinne nach Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unter § 11 Abs. 2 betrachtet. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) nicht beeinträchtigen und sind anzeigenpflichtig. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig. e) Bei der geplanten Änderung des FNP: Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind auch in die zeichnerische Darstellung bei der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch aufzunehmen. Mindestens sind die Hinweise 1-3 in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch zur Konkretisierung aufzunehmen. f) Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlage hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Erschließung über die BAB A93 zum Baugrundstück ist nicht zulässig. g) Bepflanzungen zur Seite der BAB A93 hin, sind regelmäßig zurückzuschneiden, soweit Zuwegungen beeinträchtigt werden könnten. 	

noch Autobahn GmbH des Bundes vom 22.01.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>h) Es ist für den Betriebsdienst ein 5m breiter Anwandweg freizuhalten.</p> <p>i) Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A93 zugeführt werden.</p> <p>j) Auf die vom Verkehr und Unterhalt der BAB A93 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Eine Abhilfe kann vom Straßenbaulsträger nicht eingefordert werden.</p> <p>k) Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 93 ausgeschlossen wird.</p> <p>l) Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A93 nicht geblendet werden können.</p> <p>m) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>n) Soweit erforderlich sind die Fahrzeugrückhaltesysteme auf Kosten des Vorhabensträgers nachzurüsten.</p>	

Hinweis / Anregung / Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>bayernwerk netz</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg</p> <p>Stadt Schwandorf Postfach 18 80 92409 Schwandorf</p> <p>20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. XII "Sondergebiet Photovoltaik Mitterfeld II" Ihr Schreiben vom 14.12.2023; Ihr Zeichen: 60-601; 20.Änderung FNP; VEP Nr. XII</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.</p> <p>20-kV-Freileitung</p> <p>Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen und Aufforstungen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Schutzzone der 20 kV-Freileitung von 10 m beidseits der Leitungsachse ist bereits in der Planung berücksichtigt und lagerichtig eingezeichnet. Diese wird von Anlagenbestandteilen freigehalten. Die Bepflanzung aus Sträuchern, die geringfügig in der Schutzzone liegt, wird entsprechend abgestimmt. Bauliche Anlagen sollen dort nicht errichtet werden, auch keine Module. Im Hinweis Nr. 1 des Bebauungsplans wird ergänzt, dass jegliche Beeinträchtigungen der 20 kV-Leitung, wie herabfallende Eis- und Schneelasten, Vogelkot oder Schattenwurf entschädigungslos hinzunehmen sind, auch bei einer Verlegung oder Neuerrichtung von Masten. Um einen Radius von 5,0 m um den Mastmittelpunkt freizuhalten, wird die Zaunführung in einem kurzen Abschnitt bei dem Masten an der Südostecke der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geringfügig angepasst. Alle weiteren Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wird ein ungehinderter Zugang gewährt. Entsprechende Absprachen werden getroffen.</p> <p>Beschlussempfehlung: Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Die oben genannten Anpassungen werden in die Entwurfssfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingearbeitet. Beim Flächennutzungsplan besteht kein Änderungsbedarf.</p>

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Innerhalb des Schutzzonenbereichs dürfen insbesondere die Mindestabstände nach VDE 0210 nicht unterschritten werden. Laut der vorliegenden Planung werden im Schutzzonenbereich keine Anlagen errichtet. Die geplante Modulhöhe von max. 3,5 m ist in diesem Bereich nicht ohne weitere Überprüfung möglich. Gegen die geplante Zaunhöhe von max. 2,3 m bestehen keine Einwände.</p> <p>Für die Beschädigung der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden.</p> <p>Der Schattenwurf von Masten und der überspannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfs verursachen.</p> <p>Mastnahmbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, sowie der Bereich unter den Traversen, von einer Bebauung freigehalten werden. Ein geringerer Abstand ist mit uns abzustimmen. - Der ungehinderte Zugang sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten muss, jederzeit, auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Deshalb ist eine entsprechend breite Zufahrt vorzusehen. - Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.</p> <p>Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.</p>	
noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be-pflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeig-nete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungs-punkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitpla-nung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wi-z.B. EEG, KWK-G.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

noch Bayernwerk Netz GmbH vom 01.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Schwandorf. Die Adresse lautet:</p> <p>Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Schwandorf, Ettmannsdorfer Str. 38/40, 92421 Schwandorf,</p> <p>Telefon: (09431) 730-0, E-Mail: schwandorf@bayernwerk.de.</p> <p>Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	

